

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Höchster Erlaß, betreffend die Verdienst-Medaille und die Anerkennungs-Medaille mit der Spange 1917 S. 1. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die während der Finanzperiode 1918 bis 1920 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer S. 2. — Gesetz, betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer S. 3. — Ministerial-Bekanntmachung über die gradenweise Abschaffung von Strafen S. 4.

Als I. Höchster Erlaß

vom 1. Januar 1918,

betreffend die Verdienst-Medaille und die Anerkennungs-Medaille mit der Spange 1917. (Ges. S. 1917, S. 37).

Wir Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, wollen Unseren Erlaß vom 21. August 1917, betreffend die Stiftung einer Spange zu Unserer Verdienst-Medaille und zu Unserer Anerkennungs-Medaille dahin abändern, daß wir Unsere Verdienst-Medaille und Unsere Anerkennungs-Medaille mit der Spange 1917 für treue Arbeit, gute Dienste oder sonst löbliche Leistungen um das Vaterland während der gegenwärtigen Kriegszeit am blauen Bande verleihen wollen, wie solches Band durch Unseren Erlaß vom 1. Januar 1916 zu Unserer silbernen Medaille für Verdienste im Kriege für solche Militärpersonen gestiftet ist, die sich, ohne vor dem Feinde zu stehen, ein Verdienst im Kriege erworben haben.

Das blaue Band hat beiderseits einen schmalen gelben Streifen.

Denjenigen, denen Wir Unsere Verdienst-Medaille oder Unsere Anerkennungs-Medaille mit der Spange 1917 schon im verfloßenen Jahre verliehen haben, soll gestattet sein, die Medaille mit der Spange am blauen Bande zu tragen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. Januar 1918.